

Pflegeinstitution

Vorübergehender oder dauerhafter Aufenthalt

Nach einem Spitalaufenthalt kann es nötig werden, vorübergehend oder dauerhaft das Angebot einer Pflegeinstitution in Anspruch zu nehmen. Diese Angebote umfassen neben der Unterbringung/Hotellerie auch Betreuung und eine dem Bedarf angepasste Pflege.

Wie setzen sich die Kosten zusammen?

- Aufenthalt (*Pensionstaxe*)
- Pauschale für nichtmedizinische Betreuung
- Pflege nach Bedarf (*Stufensystem; gemäss Tarifordnung*)
- Zusätzliches nach Aufwand
(z.B. *Kurzzeitzuschlag, Eintrittspauschale, Vorauszahlung/Depot, persönliche Auslagen etc.*)

Die Preise variieren je nach Pflegeinstitution und werden pro Tag berechnet.

Die effektiven Kosten orientieren sich an der Taxordnung der gewählten Institution.

Wer übernimmt die Kosten des Aufenthalts?

- Pflegerische Leistungen und/oder weitere medizinische Leistungen werden zu Lasten der Krankenversicherung (KVG) abgerechnet. Bei Bestehen einer Zusatzversicherung (VVG) können weitere Kosten übernommen werden. Die jährlichen Franchisen und Selbstbehalte müssen durch die versicherte Person getragen werden. Die maximale Eigenbeteiligung an den Pflegeleistungen wird durch den Kanton festgelegt und variiert nach Pflegebedarfsstufe.
- Pensionstaxen (*Zimmer*) werden zu Lasten der Person in Rechnung gestellt.
- Betreuungspauschalen (*Aktivierung, Freizeitangebote etc.*) und weiterer individueller Bedarf werden zu Lasten der Person in Rechnung gestellt.
- Pflegeleistungen werden durch die öffentliche Hand mitfinanziert.

Aus welchen finanziellen Mitteln werden die Kosten gedeckt?

- AHV- oder IV-Rente
- Rente einer Pensionskasse (BVG)
- Ergänzungsleistungen – Rückerstattung der Krankheitskosten bei vorübergehendem Aufenthalt
- Hilflosenentschädigung (HE)
- Rente einer Unfallversicherung, ausländische Rente oder sonstige private Vorsorge
- Vermögensanteil
- Zinsen aus dem Vermögen

Wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen?

- **Ergänzungsleistungen (EL) zu einer AHV- oder IV-Rente**

Die EL unterstützen ergänzend, wenn das bestehende Einkommen und Vermögen die minimalen anerkannten Lebenskosten nicht decken. Es besteht ein rechtlicher Anspruch. Die Prüfung erfolgt nach Einreichen einer Anmeldung. Informationen sind unter ahv-iv.ch zu finden.

- **Sozialhilfe**

Bis zur Auszahlung der EL-Leistungen können zur Überbrückung Sozialhilfeleistungen beantragt werden. Voraussetzung ist, dass das monatliche Einkommen nicht reicht und wenig Vermögen (*Vermögensfreibetrag*) vorhanden ist. Falls die maximalen Tagessätze für einen Aufenthalt in einer Pflegeinstitution durch die EL durchgehend nicht gedeckt sind, kommt die Sozialhilfe ebenfalls zum Zug. Das Gesuch muss am gesetzlichen Wohnsitz eingereicht werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Zögern Sie nicht, Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt um eine Anmeldung beim Sozialdienst zu bitten. Wir nehmen telefonisch mit Ihnen Kontakt auf und vereinbaren einen Besprechungstermin. Bitte bereiten Sie Ihre Fragen vor. Auf Wunsch können auch Angehörige und/oder Vertrauenspersonen am Gespräch teilnehmen. Die Beratung ist kostenlos.

Sozialdienst

Fachstelle für Austrittsorganisation und sozialrechtliche Beratung
Haus 43/45
Tellstrasse 25, 5001 Aarau
062 838 40 22
sozialdienst@ksa.ch
ksa.ch

KSA
Kantonsspital
Aarau